

Was ist ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch?

"Der gesetzlich nicht weiter bestimmte Begriff des ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs i.S. Des § 4 Abs. 2 Sachbezugswertverordnung wird durch die Rechtsprechung dahingehend präzisiert, dass nach dem Wortlaut sowie Sinn und Zweck der Regelung die dem Nachweis des zu versteuernden Privatanteils an der Gesamtfahrleistung dienenden Aufzeichnungen eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten und mit vertretbarem Aufwand auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein müssen.

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden, um so nachträgliche Einfügungen oder Änderungen auszuschließen oder als solche erkennbar zu machen. Hierfür hat es neben dem Datum und den Fahrtzielen grundsätzlich auch den jeweils aufgesuchten Kunden oder Geschäftspartner oder -- wenn ein solcher nicht vorhanden ist-- **den konkreten Gegenstand der dienstlichen** Verrichtung aufzuführen. Bloße Ortsangaben im Fahrtenbuch genügen allenfalls dann, wenn sich der aufgesuchte Kunde oder Geschäftspartner aus der Ortsangabe zweifelsfrei ergibt oder wenn sich dessen Name auf einfache Weise unter Zuhilfenahme von Unterlagen ermitteln lässt, die ihrerseits nicht mehr ergänzungsbedürftig sind. Dementsprechend müssen die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstandes im Fahrtenbuch vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergegeben werden. Grundsätzlich ist dabei jede einzelne berufliche Verwendung für sich und mit dem bei Abschluss der Fahrt erreichten **Gesamtkilometerstand des Fahrzeugs** aufzuzeichnen. Besteht allerdings eine einheitliche berufliche Reise aus mehreren Teilabschnitten, so können diese Abschnitte miteinander zu einer zusammenfassenden Eintragung verbunden werden.

Dann genügt die Aufzeichnung des am Ende der gesamten Reise erreichten Gesamtkilometerstands, wenn zugleich die einzelnen Kunden oder Geschäftspartner im Fahrtenbuch in der zeitlichen Reihenfolge aufgeführt werden, in der sie aufgesucht worden sind. Wenn jedoch der berufliche Einsatz des Fahrzeugs zugunsten einer privaten Verwendung unterbrochen wird, stellt diese Nutzungsänderung wegen der damit verbundenen unterschiedlichen steuerlichen Rechtsfolgen einen Einschnitt dar, der im Fahrtenbuch durch Angabe des bei Abschluss der beruflichen Fahrt erreichten Kilometerstands zu dokumentieren ist.

Der Benutzer des Fahrzeugs soll die genaue Adresse beim Ausgangsort vermerken. Für jede einzelne Fahrt ist der Anfangskilometerstand und der Endkilometerstand einzutragen. Wenn es zB kurzfristige Umleitungen gibt, wird selbst bei gleichen Zielort die Anzahl der gefahrenen Kilometer differieren. Weiters ist der Zielort einzutragen. In Wien ist zumindest der Bezirk anzugeben zB 1070 Wien.

Die Finanzbehörde muss in die Lage versetzt werden, aufgrund der Angaben die Wegstrecke überprüfen zu können.

In der Spalte Zweck, Kunde ist der Zweck des Besuchs (Besprechung, Verkaufsgespräch, Produkttestung, Lieferung) und der Name des Kunden einzutragen.

Wenn Fahrtenbücher in Excel geführt werden, dann sollten diese am Ende des Monats ausgedruckt werden, damit nicht der Vorwurf erhoben werden kann, dass die Aufzeichnungen ständige verändert werden können.